

TARIF #2

FAKTENBLATT

ALLGEMEINVERBINDLICHERKLÄRUNG: MEHR TARIFSCHUTZ FÜR ALLE!

In Deutschland profitieren immer weniger Beschäftigte von einem Tarifvertrag. Arbeitgeber, die erst gar nicht in Arbeitgeberverbände eintreten oder nur eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT) wählen, tragen zur Schwächung des Tarifsystems bei. Um die Tarifbindung zu stärken, braucht es deshalb – neben vielen anderen Maßnahmen – eine weitere Erleichterung der so genannten Allgemeinverbindlicherklärung (AVE).

Wie wirkt die AVE?

Haben eine Gewerkschaft und ein Arbeitgeberverband einen Tarifvertrag abgeschlossen, können sie gemeinsam beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder bei der obersten Arbeitsbehörde eines Landes beantragen, diesen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären. Stimmt der Tarifausschuss (mit je drei Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) zu, gelten die Regelungen des Tarifvertrags künftig auch für alle bislang nicht tarifgebundenen Beschäftigten der jeweiligen Branche. Damit werden Mindestarbeitsbedingungen für die Beschäftigten gesichert und Dumping-Wettbewerb durch tarifflüchtige Unternehmen unterbunden.

Reformen zeigen nicht die erhoffte Wirkung

Heute werden weit weniger Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt, als früher: Gab es im Jahr 2000 noch 113 erfolgreiche Anträge auf AVE nach dem Tarifvertragsgesetz, waren es im Jahr 2018 nur noch 26 (Grafik). Um das Instrument zu stabilisieren, wurde das Gesetz 2014 reformiert: Unter anderem wurde die Regel abgeschafft, nach der AVE nur erlaubt sind, wenn der betreffende Tarifvertrag bereits für mindestens 50 Prozent der Beschäftigten der Branche gilt. Als neues Kriterium wurde die „überwiegende Bedeutung“ zur Begründung des „öffentlichen Interesses“ des Tarifvertrags eingeführt. Eine Verbesserung brachte dies jedoch bisher nicht, da nach wie vor strenge Kriterien bei der Prüfung des Antrags angelegt werden. Hinzu kommt die Veto-Möglichkeit der Arbeitgeberseite: Selbst wenn sich Arbeitgeber und Gewerkschaften der betroffenen Branche einig sind, kann sich die Spitzenorganisation der Arbeitgeber im Tarifausschuss noch dagegen stellen und so die AVE verhindern.

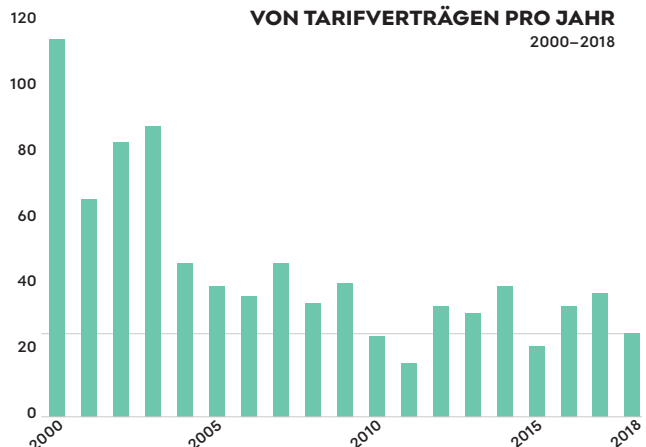
Nachbesserungen sind nötig

Der DGB fordert deshalb die Nachbesserung des Tarifvertragsgesetzes. Anstatt des bislang nötigen Mehrheitsbeschlusses sollten AVE-Anträge (die ja auch vom Arbeitgeberverband der jeweils betroffenen Branche gestellt werden) im Tarifausschuss nur noch mit Mehrheit abgelehnt werden können. Der DGB fordert, das „öffentliche Interesse“ so zu definieren, dass es dem Ziel des Gesetzes entspricht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die AVE geeignet ist

- zur Stabilisierung der Funktion der Tarifautonomie und des Tarifvertragssystems,
- zur Erreichung angemessener Entgelt- und Arbeitsbedingungen,
- als Mittel zur Sicherung sozialer Standards und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.

**ZAHL DER ALLGEMEINVERBINDLICHERKLÄRUNGEN*
VON TARIFVERTRÄGEN PRO JAHR
2000–2018**



* Zahl der Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung (§5 TVG, Eingang) abzüglich der nach §5 TVG abgelehnter Anträge; Quelle: BT-Drs. 19/8626

